

Stiften gehen und Steuern sparen

Die Zahl der Neugründungen von Stiftungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Fokus stand vor allem die gemeinnützige Stiftung. Viele Bürger sehen die Stiftung als geeignetes Instrument zur Verwirklichung ihrer karitativen Ziele an, da die Stif-



Dr. Michael Kaufmann
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Die Erscheinungsformen von Stiftungen sind dabei vielfältig, sie reichen von der Neugründung von Stiftungen durch vermögende Einzelpersonen oder große Organisationen über sogenannte Bürgerstiftungen bis zu rechtlich unselbständigen Unterstiftungen als Treuhandvermögen der eigentlichen Stiftung. Der Gesetzgeber fördert das Engagement all dieser Erscheinungsformen und das der Stifter auf steuerlichem Gebiet durch drei verschiedene Maßnahmen.

1. Vermögensübertragung

Die Übertragung von Vermögen löst im Ergebnis keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer und keine Ertragsteuern aus. Der Gesetzgeber hat die Übertragung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz von der Erb-

schaft- und Schenkungsteuer befreit. Ertragsteuerlich wird durch eine Buchwertverknüpfung die Aufdeckung stiller Reserven verhindert. Die Zuwendung steht der Stiftung also ungeschmälert zur Verfügung.

2. Besteuerung der Stiftung

Die Erträge der Stiftung unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Verfolgt die Stiftung allerdings gemeinnützige Zwecke, ist sie sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit. Die der Stiftung für ihre gemeinnützige Arbeit zur Verfügung stehenden Erträge werden also vom Grundsatz her nicht mit Ertragsteuer belastet. Ertragsteuern fallen nur für Gewinne aus so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Stiftung an, mit denen die Stiftung in Konkurrenz zu normalen Gewerbebetrieben tritt.

3. Begünstigungen beim Zuwendenden

Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ vom 26. Juli 2000 hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung von Zuwendungen an Stiftungen wesentlich verbessert. Dabei werden rechtlich selbständige und unselbständige (Treuhand) Stiftungen gleich behandelt.

tung durch ihren Stiftungsstock ein langfristiges unabhängiges Wirken garantiert. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Michael Kaufmann von HLB Dr. Schumacher & Partner aus Münster zeigt in Wirtschaft aktuell, wie sich die steuerliche Situation darstellt.

Die Zuwendungen an Stiftungen lassen sich steuerlich in zwei unterschiedliche Gruppen einteilen.

Der Zuwendende kann der Stiftung eine „normale Spende“ zukommen lassen. Diese ist von der Stiftung, wie von jedem anderen gemeinnützigen Gebilde zeitnah, d.h. im Jahr des Zuflusses und dem folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Der Zuwendende kann aber auch eine Zustiftung tätigen, das heißt der Stiftung werden Mittel für ihren Stiftungsstock zur Verfügung gestellt, die diese aus steuerlicher Sicht nicht zeitnah verwenden muss. Zivilrechtlich darf die Stiftung den Stiftungsstock nicht antasten, sie darf nur die Erträge aus diesem zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden. Die Entscheidung, welche Art von Zuwendung getätigt wird, trifft grundsätzlich der Zuwendende.

Die laufenden Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke können rechtsformunabhängig bis zu fünf beziehungsweise zehn Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe abgezogen werden. Zuwendungen an Stiftungen sind darüber hinaus pro Jahr bis zur Höhe von 20.450 Euro als Sonderausgabe abzugsfähig, Kapitalgesellschaften können statt dessen in dieser Höhe Betriebsausgaben absetzen. Zusätzlich können Zuwendungen

natürlicher Personen in den Vermögensstock innerhalb eines Jahres seit Gründung der Stiftung bis zur Höhe von 307.000 Euro als Sonderausgabe abgezogen werden, eine vergleichbare Regelung gibt es für Kapitalgesellschaften nicht. Diese Begünstigung kann jeder Steuerpflichtige einmal in zehn Jahren in Anspruch nehmen, sie steht jedem Ehegatten einzeln zu.

Fazit:

Im Ergebnis erreicht der Zuwendende als Nebeneffekt zu seinem karitativen Wirken eine erhebliche Steuerersparnis, mittelbar beteiligt sich also auch der Staat an der gemeinnützigen Arbeit der Stiftung.

Dr. Michael Kaufmann
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Info

Diplom-Kaufmann Dr. Michael Kaufmann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster / Düsseldorf.

Marketing mit Emotionen im Trend

Sie sind hässlich, sie sind schön. Sie sind siedend heiß und frostig kalt: Die Wüsten der Erde. Mit dieser Multimediashow trifft der Münchener Michael Martin zurzeit überall auf der Welt den Nerv des Publikums und nicht nur den. „Marketing mit Emotionen, ge-

Keine Marketing-Maßnahme kann allein über den Erfolg eines Unternehmens entscheiden. Egal ob Verkaufsförderung, klassische Anzeigen, Sponsoring oder etwa der persönliche Verkauf: Jedes Mittel hat je nach Unternehmensart und Produkt oder Dienstleistung seine Berechtigung. Stand in

den siebziger und achtziger Jahren der persönliche Verkauf im Absatz von hochwertigen Waren, Dienstleistungen und Investitionsgütern im Vordergrund, so gewannen „Ersatzverkäufer“ immer mehr Zuspruch.

Jedes Unternehmen ist bestrebt, die Investitionen in den Vertrieb effektiv

meinsam mit Kunden unvergessliche Stunden zu erleben, liegt voll im Trend,“ sagt Wilfried Teuber, Inhaber einer Agentur für Referentenmarketing und Öffentlichkeitsarbeit. Er zeigt für Wirtschaft aktuell auf, warum Emotionen so wichtig sind.

zu steuern. Kein Wunder also, dass in den achtziger Jahren der Außendienst-Verkäufer, dessen Besuch heute je nach Branche zwischen 150 und 250 Euro je Besuch kostet, durch Direkt-Werbebriefe und andere Maßnahmen ersetzt wurden. Heute setzen viele Unternehmen in der frühen Phase auf

Maßnahmen wie Anzeigen, PR, E-Mail-Newsletter und Direktmarketing. In der Abschlussphase kommt dann der Außendienst-Mitarbeiter zum Zuge.

Immer wieder wird von Unternehmen berichtet, dass Anzeigenwerbung nicht den gewünschten Erfolg bringt.